

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Schily, Schulte (Menden) und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/5160 —

Illegale Plutoniumverarbeitung in Hanau

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – RS I 1 – 510 211/7 – hat mit Schreiben vom 25. Juni 1986 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN ist im wesentlichen bereits in der Sondersitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 20. Februar 1986 von der Bundesregierung sowie vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik beantwortet worden. Die sowohl im „Titel“ der Großen Anfrage als auch in den einzelnen Fragen enthaltenen Verdächtigungen und Unterstellungen weist die Bundesregierung zurück.

Die Bundesregierung bedauert, daß die Genehmigungsverfahren bei den Hanauer Brennelement-Fabriken nunmehr seit über zehn Jahren laufen. Das ist bei allen Schwierigkeiten, die einer schnellen Abwicklung dieser komplizierten Verfahren entgegenstehen, unbefriedigend. Der zuständige Bundesminister wird auch weiter auf zügige Entscheidung drängen.

Am 12. Dezember 1975 haben die Hanauer Atombetriebe Alkem und Reaktor-Brennelement Union (RBU) ihren Antrag auf Betriebsgenehmigung nach § 7 Atomgesetz eingereicht. Diese Genehmigungen gibt es bis heute nicht. Das seit der Atomgesetz-Novellierung von 1975 erforderliche Genehmigungsverfahren nach § 7 Atomgesetz, das erstmals ein gewisses Maß an Öffentlichkeitsbeteiligung und -einblick in die Hanauer Atomfirmen gebracht hätte, wurde von den Geschäftsführungen dieser Firmen systematisch verschleppt. Beide Atombetriebe verarbeiten Plutonium und leicht- und hochangereichertes Uran seit nunmehr zehn Jahren im Zwielficht einer nur provisorischen Übergangsgenehmi-

gung. Aber auch diese Übergangsgenehmigung wurde durch zahlreiche Betriebsänderungen im Bereich der Plutoniumfabrikation faktisch außer Kraft gesetzt. Dieser ungewöhnliche Umgang mit potentiell waffenfähigen Rohstoffen wurde jahrelang von den zuständigen Genehmigungsbehörden in Wiesbaden und Bonn gedeckt, trotz zahlreicher auch behördeninterner Bedenken, wie insbesondere in der Ausgabe 6/1986 der Illustrierten „stern“ aufgezeigt.

Seit dem 1. November 1984 ermittelt die Staatsanwaltschaft am Landgericht Hanau gegen die Geschäftsführer der Atomfirmen Alkem, RBU und Nukem sowie gegen Mitarbeiter der zuständigen Genehmigungsbehörden wegen Anstiftung zum Betrieb einer illegalen Atomanlage und wegen illegalen Betriebens einer Atomanlage. In diesem Zusammenhang sind in der Öffentlichkeit Pläne zur Zurückhaltung juristisch relevanter Akten sowie Gespräche im Bundesinnenministerium über die Möglichkeit einer Gesetzesänderung zur Selbstamnestierung bekanntgeworden.

Pressemeldungen über Plutoniumüberschreitungen bei den Nuklearfirmen, über die Verfälschung von Plutoniumbilanzen und über einen unvollständigen Sicherheitsbericht, der im Fall RBU vorübergehend eine Teilstilllegung der Anlage provozierte, komplettieren das Bild.

Obwohl in Hanau mit den sensibelsten Stoffen der Welt im Tonnenmaßstab umgegangen wird, sprechen zahlreiche Indizien und nicht zuletzt die jüngsten Veröffentlichungen des „stern“ dafür, daß in Hanau sich ein Plutoniumkomplex etablieren konnte, der unüberschaubarer und gleichzeitig flexibler in der Verletzung von Vorschriften und Gesetzen ist, als dies bei jeder normalen Industrieanlage der Fall ist.

1. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen Beamte des Bundesinnenministeriums

1. Ist es zutreffend, daß die Staatsanwaltschaft des Landgerichts Hanau gegen Beamte des Bundesministeriums des Innern wegen „Anstiftung zum illegalen Betrieb einer Atomanlage“ ermittelt?
2. Gegen welche Beamten des Bundesinnenministeriums wird im Zusammenhang mit Hanau aus welchem Grunde ermittelt?
3. Sind diese von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen betroffenen Beamten nach wie vor in ihrer Funktion tätig?
4. Falls ja, welche Gründe haben den Bundesminister des Innern dazu bewogen, von einer Beurlaubung der betroffenen Beamten für die Dauer des Ermittlungsverfahrens abzusehen?

Die Staatsanwaltschaft des Landgerichts Hanau ermittelt im Zusammenhang mit Hanau nicht gegen Beamte des Bundesministeriums des Innern bzw. des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

5. Sind Informationen der Frankfurter Rundschau vom 7. April 1985 zutreffend, wonach dem hessischen Wirtschaftsminister Dr. Steger seitens des Bundesministers des Innern „mit Nachdruck“ geraten worden sei, „der Hanauer Staatsanwaltschaft die Akten über die umstrittenen Genehmigungsverfahren nicht zur Verfügung zu stellen“. Das Innenministerium bezog sich dabei auf § 96 der Strafprozeßordnung, wonach eine Behörde die Herausgabe amtlicher Schriftstücke dann verweigern kann, wenn sie „das Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes gefährdet sieht“?

Nein. Im März des Jahres 1985 hat das Bundesministerium des Innern auf Beamtenebene das Hessische Ministerium für Wirtschaft und Technik mehrfach darauf hingewiesen, daß die Frage der Herausgabe von Akten der hessischen Behörden von diesen zu entscheiden ist. Anders lautende Pressemeldungen hat das

Bundesministerium des Innern gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik sofort schriftlich richtig gestellt.

6. Am 22. Mai 1985 erklärte der hessische Wirtschaftsminister Dr. Steger anlässlich einer Sitzung des Bundestags-Innenausschusses über das Hanauer Genehmigungsverfahren laut Presseberichten: „Jetzt wird es kritisch. Ich stelle Ihnen gerne eine Dokumentation zur Verfügung. Da brauche Ich Ihnen nur diesen Aktenordner zu übersenden. Ich frage Sie aber, ob Sie als CDU/CSU-Fraktion bereit sind, die Konsequenzen zu ziehen, die sich möglicherweise in einem Gerichtsverfahren daraus ergeben, wenn wir wirklich gezwungen werden, mal alle Akten auf den Tisch zu legen.“

Ist der Bundesregierung dieser Vorgang bekannt?

7. Sind der Bundesregierung die hier vom hessischen Wirtschaftsminister angesprochenen „Aktenordner“ bekannt?

Ja.

Nach Erlaß der Untersagungsanordnung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 3. Mai 1985 gegenüber der Firma Reaktor-Brennelement Union (RBU), Hanau, betreffend die Plutonium-Assemblierung haben zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik Erörterungen zur Sach- und Rechtslage stattgefunden. Vor Festlegung seiner Haltung in dieser Frage hat sich der Bundesminister des Innern eingehend informiert. Zu diesem Zweck hat der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Anfang Juli 1985 vereinbarungsgemäß dem Bundesminister des Innern Kopien aller von ihm als einschlägig angesehenen Aktenstücke in Ordnern übersandt.

8. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des hessischen Wirtschaftsministers, wonach es bezüglich der Hanauer Genehmigungsverfahren „einen Diskretionsbereich der Exekutive“ gäbe, „der auch in Verwaltungsstreitverfahren nicht angetastet wird“?
9. Falls ja, nach welchen Kriterien wird seitens der Bundesregierung in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren ein „Diskretionsbereich der Exekutive“ festgelegt?
10. In welchen anderen Fällen hat die Bundesregierung seit Verabschiedung des Atomgesetzes atomrechtliche Genehmigungsakten zu einem in Verwaltungsverfahren nicht anzutastenden „Diskretionsbereich“ erklärt?
11. Falls nein, ist die Bundesregierung bereit, im Fall Hanau der Staatsanwaltschaft alle für das laufende Ermittlungsverfahren relevanten Akten zur Verfügung zu stellen?

Der hessische Wirtschaftsminister Dr. Steger hat in der 67. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 22. Mai 1985 bei Behandlung des Tagesordnungspunktes 1 „Unterrichtung und Aussprache über die der Bundesaufsicht unterliegende atomrechtliche Anordnung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 3. Mai 1985, mit der der Firma Reaktor-Brennelement Union (RBU) die Assemblierung von Brenn-

elementen in den Räumen der Firma Alkem in Hanau untersagt wurde“ den Begriff „Diskretionsbereich“ ohne weitere Erläuterung gebraucht.

Es sei in diesem Zusammenhang auf § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 96 der Strafprozeßordnung hingewiesen, ferner darauf, daß das Bundesverfassungsgericht für die Bundesregierung zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber Parlament und Volk einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung anerkennt, der einen Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Davon umfaßt ist z. B. die Willensbildung der Regierung selbst (Kabinettsberatungen, Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die ressortübergreifende und interne Abstimmungsprozesse umfassen); BVerfGE 67, 100 bis 139.

Zu den laufenden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hanau hat das Bundesministerium des Innern der Bitte der Staatsanwaltschaft um Akteneinsicht in die Aufsichtsakten des Bundesministeriums des Innern im Wege der Amtshilfe entsprochen. Zur Genehmigungssituation der Hanauer Brennelementfabriken ist der Staatsanwaltschaft Hanau darüber hinaus eine Behördenerklärung des Bundesministers des Innern übermittelt worden.

II. Fragen anlässlich des „stern“-Beitrags aus Nr. 6/1986 über die Hanauer Nuklearbetriebe

12. Gab es 1985 Gespräche zwischen Vertretern des Bundesinnenministeriums und des Geschäftsführers der „Nukem“ bzw. der „Reaktor-Brennelemente Union“, Dr. Warrikoff, über möglicherweise zu ergreifende Änderungen des Atomrechts?
13. Welche Änderungen wurden seitens des Bundesinnenministeriums aus welchem Grund erwogen?
14. Standen derartige Gespräche in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit oben genannten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen?

In der 67. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 22. Mai 1985 (siehe auch Antwort zu der Frage 6) hat der Abgeordnete Dr. Hirsch, FDP, vor dem Hintergrund des seit dem Jahre 1975 laufenden Genehmigungsverfahrens die Frage einer „gesetzlichen Initiative“ angesprochen.

In einem Gespräch am 12. Juli 1985 in München unter Beteiligung der Herren Dr. Barthelt und Dr. Keller (beide Kraftwerk Union, KWU) sowie MdB Dr. Warrikoff wurden an den Bundesminister des Innern Fragen einer Änderung der Übergangsregelung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes im Hinblick auf

- zeitliche Befristung,
- Standortbindung,
- Zustimmungspraxis

herangetragen. Im November 1985 haben Abgeordnete aus der CDU/CSU-Fraktion das Bundesministerium des Innern um Prüfung von Überlegungen zur Überleitungsbestimmung des Artikels

2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes von 1975 gebeten.

Die Äußerungen in der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages sowie Überlegungen von Abgeordneten waren, wie üblich, Anlaß für Prüfungen im Bundesministerium des Innern, nicht jedoch die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Hanau zu den Hanauer Brennelementfabriken.

Angesichts der klaren Rechtslage hat der Bundesminister des Innern für ein Tätigwerden des Gesetzgebers keinen Anlaß gesehen. Dies hat das Bundesministerium des Innern schon Anfang Februar 1986 gegenüber dem „stern“ (siehe „stern“ Nr. 9 vom 20. Februar 1986) richtig gestellt.

15. Ist es zutreffend, daß bereits 1980 in einem Papier der Abteilung Reaktorsicherheit im Bundesinnenministerium über die Hanauer Atombetriebe vermerkt wurde: „Sie nutzen die Rechtslage, die ihnen den Weiterbetrieb ihrer Fabriken während des laufenden neuen Genehmigungsverfahrens erlaubt, schamlos aus: Durch Verschleppung des Verfahrens können sie im alten Stile weitermachen und haben daher kein Interesse, das neue Genehmigungsverfahren voranzubringen, denn es kann ihnen durch neue Sicherheitsauflagen nur wirtschaftliche Nachteile bringen.“?

Das Zitat ist dem internen Entwurf einer Presseverlautbarung vom 20. August 1980 entnommen. Damit sollte auf eine raschere Abwicklung der Genehmigungsverfahren zu den Anträgen nach § 7 des Atomgesetzes hingewirkt werden. Der Entwurf ist von der Leitung des Bundesministeriums des Innern nicht verwandt worden.

16. Ist es zutreffend, daß in einem Brief an den damaligen Forschungsminister Dr. Hauff vom 13. Februar 1979 der damalig zuständige Bundesinnenminister erklärt hat, er könne „nur mit Bedauern darauf hinweisen, daß die Firma Alkem bis dato, das heißt nach nunmehr über drei Jahren seit Inkrafttreten der 3. Novelle zum Atomgesetz, immer noch keinen irgendwie belastbaren Sicherheitsbericht für ihre Anlagen vorgelegt hat, obwohl ihr der Termin, zu dem sie verpflichtet war, weitere Rückführungsmengen an Plutonium aus dem Ausland zur Lagerung und Weiterverarbeitung zu übernehmen, schon frühzeitig bekannt war. Der Antragsteller muß sich hier den Vorwurf gefallen lassen, er habe die in der 3. Novelle zum Atomgesetz vorgesehene Übergangsregelung nach § 9 Atomgesetz in eine unbefristete Genehmigung nach § 7 Atomgesetz für Standort, Errichtung und Betrieb der Anlage dahin gehend mißbraucht, eine ursprünglich befristete Genehmigung nach § 9 Atomgesetz faktisch ohne Verfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung unbegrenzt auszunutzen“?

Ja. Auch diese Ausführungen des damaligen Bundesinnenministers Baum sollten eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens bewirken.

Das Zitat zu Satz 2 lautet richtig:

„Der Antragsteller muß sich hier den Vorwurf gefallen lassen, er habe die in der 3. Novelle zum Atomgesetz vorgesehene Übergangsregelung für die Umstellung befristeter Umgangsgenehmi-

gungen nach § 9 Atomgesetz in eine unbefristete Genehmigung nach § 7 Atomgesetz für Standort, Errichtung und Betrieb der Anlage dahin gehend mißbraucht, eine ursprünglich befristete Genehmigung nach § 9 Atomgesetz faktisch ohne Verfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung unbegrenzt auszunutzen."

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine oder mehrere der Hanauer Atomfirmen die Übergangsgenehmigung nach § 9 Atomgesetz unnötig verlängert, das atomrechtliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 7 Atomgesetz verschleppt hat?
18. Falls ja, wie begründet die Bundesregierung angesichts dieser Umstände ihren Standpunkt, wonach bis heute die Zuverlässigkeit der Hanauer Atomfirmen sowie die Zuverlässigkeit ihrer Geschäftsführungen nach § 7 Atomgesetz gegeben sei?

Nein. Der Bundesminister des Innern hat hierzu in der gegenüber der Staatsanwaltschaft Hanau am 11. Dezember 1985 abgegebenen Behördenerklärung (siehe Antwort zu Frage 11) zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Stellung eines Antrags nach § 7 des Atomgesetzes ausgeführt:

„Sämtliche Hanauer Brennelementfabriken, die im Jahre 1975 über befristete Genehmigungen nach § 9 AtG verfügten, haben fristgerecht vor dem 31. Dezember 1975 Anträge nach § 7 AtG gestellt. In den daraufhin durchzuführenden Verfahren zur Entscheidung über eine Genehmigung nach § 7 AtG ergab sich erstmals der Umstand, daß eine solche Anlagengenehmigung für eine bereits bestehende kerntechnische Einrichtung erteilt werden sollte und die Schadensvorsorge für diese seit Jahren in Betrieb befindliche Brennelementfabrik nunmehr nach dem fortentwickelten Stand von Wissenschaft und Technik zu beurteilen war. Dabei mußte die Zielsetzung des Gesetzgebers, auch die bestehenden Brennelementfabriken den Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 AtG zu unterstellen und hierfür ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, im Auge behalten werden.

1. Genehmigungsantrag und Genehmigungsunterlagen

Die bei Anträgen nach § 7 AtG für eine Genehmigung einer neuen Anlage sonst vorgenommene Zusammenfassung sämtlicher Genehmigungsunterlagen, vor allem der Sicherheitsberichte, war mit der Antragseinreichung für die Hanauer Brennelementfabriken binnen drei Monaten nach dem 1. Oktober 1975 nicht möglich. Die Neuregelung zu Brennelementfabriken war während des Gesetzgebungsverfahrens kurzfristig eingefügt worden, so daß es auch aus diesem Grunde vorausschauende Vorarbeiten nicht geben konnte. Insbesondere fehlte es an Vorarbeiten, die ansonsten üblicherweise bei Stellung eines Antrags nach § 7 AtG für Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage bereits vor Antragstellung zur Anfertigung eines wesentlichen Teils der später benötigten Unterlagen führen.

2. Fortgang des Genehmigungsverfahrens

Auch in der Folgezeit gestaltete sich das Verfahren komplizierter als bei Genehmigung völlig neuer Betriebe. Gründe waren u. a.:

- die allgemeine und sukzessive Anhebung der Sicherheits- und Sicherungsanforderungen für Kernanlagen seit Antragstellung und ihre Erstreckung auch auf die Hanauer Brennelementfabriken und die ebenfalls nachträgliche Verschärfung des Strahlenschutzrechts,
- die dadurch bedingten Umplanungen der Anlagen mit entsprechend umfänglichen Prüfungen und Begutachtungen,
- weitere Umplanungen aufgrund von Forderungen der Bundesregierung, um eine unter forschungs- und energiepolitischen Gesichtspunkten zweckmäßige Elastizität der Anlagen in bezug auf die Kapazitäts- und Technologieentwicklung zu berücksichtigen,
- keine unmittelbare Anwendbarkeit der RSK-Leitlinien für Druckwasserreaktoren.“

19. Falls nein, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Geschäftsführer Dr. Hackstein (Nukem) und Dr. Stoll (Alkem) stets rechtzeitig die geforderten Unterlagen an die Genehmigungsbehörde eingereicht haben?

Die Beurteilung, ob die Geschäftsführer Dr. Hackstein (NUKEM) und Dr. Stoll (ALKEM) stets „rechtzeitig“ die geforderten Unterlagen an die Genehmigungsbehörde eingereicht haben, ist Sache der zuständigen hessischen Genehmigungsbehörde, des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik.

20. Ist es zutreffend, daß in einem Vermerk der zuständigen Beamten des Bundesinnenministeriums vom 27. November 1981 festgestellt wurde:

„Die Brennelementfertigungsanlage der Alkem in Hanau-Wolfgang liegt im Bereich der Warteschleife Charly des Flughafens Frankfurt. Die Anlage ist nicht gegen Flugzeugabsturz ausgelegt ... Die GRS*) legte im November 1979 ein Gutachten mit dem Ergebnis vor, daß im Falle eines Flugzeugabsturzes auf die Fertigungsanlagen der Alkem mit Störfalldosen von 460 rem = Lungendosis, 1664 rem = Knochendosis gerechnet werden muß. Ein Vergleich mit den zulässigen Störfallplanungsdosisgrenzwerten ... 15 rem Lungendosis, 30 rem Knochendosis zeigt, daß die Grenzwerte weit überschritten werden“?

*) GRS = Gesellschaft für Reaktorsicherheit

Das Zitat aus internen Akten des Bundesministeriums des Innern ist zutreffend, aber unvollständig. Die Fragen der Auswirkungen eines Flugzeugabsturzes waren damals in der zuständigen Fachabteilung eingehend erörtert und nach umfassender Prüfung

unter Berücksichtigung der GRS-Studie und von RSK-Beratungen mit dem Ergebnis abgeschlossen worden, daß eine erhebliche Gefährdung nicht gegeben und daher ein Widerruf der Genehmigung auf der Grundlage des § 17 Abs. 5 des Atomgesetzes rechtlich nicht möglich ist. Bei Unterbreitung der Vorlage an die Leitung des Hauses war noch ein Vermerk des zuständigen Fachreferates beigefügt, der diese Feststellung bestätigte. Im übrigen hatte auch die Reaktorsicherheitskommission (RSK) stets eine erhebliche Gefährdung ausdrücklich verneint, so daß für die Behörden kein Anlaß zum Einschreiten auf der Grundlage von § 17 Abs. 5 des Atomgesetzes bestand.

21. Ist es zutreffend, daß schon am 16. Oktober 1981 von einem zuständigen Beamten des Bundesinnenministeriums vermerkt wurde: „Das HMWT**) neigt dazu, sicherheitstechnische Belange auf die Seite zu schieben“?

**) HMWT = Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technologie

Ein solcher Vermerk befindet sich in internen Akten. Die eingehende Prüfung, die damals durchgeführt wurde, erbrachte keine Anhaltspunkte dafür, daß der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik sicherheitsbedenkliche Zustände hingenommen hat.

22. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die nach § 9 Atomgesetz „nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Verwendung der Kernbrennstoffe getroffen“, wenn Plutonium in einer Anlage verarbeitet wird, die trotz Flughafennähe nicht gegen Flugzeugabsturz ausgelegt ist?
23. Falls nein, was hat die Bundesregierung davon abgehalten, die Genehmigung nach § 9 Atomgesetz für die Firma Alkem wegen Fehlens einer Vorrichtung gegen einen Flugzeugabsturz zu widerrufen?

Wegen der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit ist der Flugzeugabsturz auch im Falle Hanau kein Auslegungstörfall im Sinne des § 28 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und deshalb nicht im Rahmen der erforderlichen Vorsorge im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes zu betrachten. Gleichwohl hat die Behörde das Plutonium-Lager bereits flugzeugabsturzsicher errichten lassen und Entsprechendes für das Fertigungsgebäude im Wege der Ermessensausübung gefordert. Die Unterstellung in Frage 22 ist somit unzutreffend. Zur Frage des zulässigen Weiterbetriebes der „Altanlage“ bis zur Errichtung des neuen Fertigungsgebäudes hat die RSK mehrfach positiv Stellung genommen.

24. Kann die Bundesregierung die Echtheit eines im „stern“ Nr. 6/86 als Faksimile wiedergegebenen Briefes des damaligen Staats-

sekretärs des Bundesinnenministeriums, von Schoeler, bestätigen, in dem es hinsichtlich der Firma Alkem heißt, die Schlußfolgerung der UA1 RSI*) des Bundesinnenministeriums, wonach die Firma Alkem stillzulegen sei, „ist weder vertretbar noch durchsetzbar“?

25. Falls ja, teilt die Bundesregierung die Auffassung, wonach selbst im Falle eines Verstoßes gegen § 9 Atomgesetz die Stilllegung der Plutonium-Verarbeitungsanlage Alkem nicht „durchsetzbar“ sei?

*) UA1 RSI = Unterabteilung 1 Reaktorsicherheit

Die interne Bemerkung des damaligen Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern, von Schoeler, bezog sich auf eine Vorlage der Fachabteilung des Bundesministeriums des Innern vom Mai 1982. Die Fachabteilung hatte dargelegt, daß unter tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten eine Stilllegung der Firma ALKEM bis zum Abschluß von Maßnahmen zur Auslegung des Plutoniumbereichs gegen Flugzeugabsturz nicht möglich sei. In der Vorlage war auf die abweichende Meinung eines Beamten der Abteilung hingewiesen worden. Der Parlamentarische Staatssekretär von Schoeler schloß sich der Auffassung der Fachabteilung an.

Falls die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Stilllegungsverfügung vorliegen, ist sie auch durchsetzbar.

26. Ebenfalls in Nummer 6/86 berichtet der „stern“ über „grundsätzliche Bedenken“ von Mitarbeitern des TÜV Bayern hinsichtlich der Begutachtbarkeit der Hanauer Atombetriebe sowie von TÜV-internen Bedenken gegen den Sicherheitsbericht zur Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf. Dieser Quelle zufolge informierten die Hanauer Staatsanwälte bereits Ende 1985 die hessische und die bayerische Landesregierung über eine mangelnde Objektivität des TÜV Bayern.

Kann die Bundesregierung eine derartige Initiative der Hanauer Staatsanwaltschaft bestätigen, und teilt sie deren Besorgnis?

27. Ist die Bundesregierung als oberste Aufsichtsbehörde an einer vollständigen Aufklärung der gegen den TÜV Bayern erhobenen Vorwürfe interessiert, und ist sie bereit, diesbezüglich dem Deutschen Bundestag das Ergebnis eigener Nachforschungen mitzuteilen?

Der Bundesregierung sind die Initiativen der Hanauer Staatsanwaltschaft bekannt.

Auf Anfrage des Bundesministeriums des Innern hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen mitgeteilt, daß die Überprüfung der Angelegenheit keine Gründe ergeben habe, die geeignet wären, Mißtrauen gegen eine unparteiliche, objektive und unbefangene Ausübung der Sachverständigentätigkeit des TÜV Bayern im Rahmen der Gutachter-Arbeitsgemeinschaft für die Wiederaufarbeitungsanlage zu rechtfertigen. Die „TÜV-internen Bedenken gegen den Sicherheitsbericht zur Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf“ seien lediglich in einer Entwurfsfassung einer Diskussionsniederschrift enthalten, die nach glaubhaften Darlegungen des TÜV mißbilligt,

deshalb nicht weitergeleitet und bei persönlichen Unterlagen abgelegt worden sei.

In der Sache selbst hat die Bayerische Staatsregierung im Bayerischen Landtag auf eine entsprechende Frage ausführlich geantwortet.

Über „grundsätzliche Bedenken“ von Mitarbeitern des TÜV Bayern hinsichtlich der Begutachtbarkeit der Hanauer Brennelementfabriken hat die Staatsanwaltschaft Hanau den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik nicht informiert. Solche Bedenken sind dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik auch nicht bekannt. Inzwischen liegen für alle Hanauer Betriebe die von der hessischen Genehmigungsbehörde in Auftrag gegebenen Sicherheitsgutachten des TÜV Bayern vor.

Die Bundesregierung sieht die Angelegenheit als aufgeklärt an.

III. Weitere Fragen zum Genehmigungsverfahren von Alkem und RBU

28. Womit begründet die Firma Alkem ihren Antrag auf Aufstockung der Plutoniumumgangs- und -lagermenge von derzeit 460 kg auf 6,7 Tonnen Plutonium?

Aus der Sicht der Firma ALKEM wird für die Rückführung des Plutoniums, das aus bestehenden Wiederaufarbeitungsverträgen zur Entsorgung der Reaktoren in den nächsten 15 Jahren anfallen wird, ein fertigungsbezogenes Lagervolumen von bis zu 6,7 t Plutonium benötigt.

29. Welche energiepolitischen Gründe machen es nach Auffassung der Bundesregierung notwendig, eine derartige Menge des hochgiftigen Plutoniums in einem Ballungsgebiet anzuhäufen?

Das Instrumentarium des Atom- und Strahlenschutzrechts stellt für jeden Standort – auch in Ballungsgebieten – sicher, daß im Falle der Genehmigung die Schutzziele des Atom- und Strahlenschutzrechts eingehalten werden.

Die energiepolitische Entscheidung der Bundesregierung für einen geschlossenen Kernbrennstoffkreislauf macht Plutonium-Recycling erforderlich. Zur Herstellung plutoniumhaltiger Brennelemente wird eine ausreichende Puffermenge an Plutonium benötigt, um unterschiedliche Nachladungsspezifikationen erfüllen zu können.

30. Ist der Bundesregierung ein anderer Standort zur Verarbeitung und Lagerung von Plutonium in dieser Größenordnung in irgendeinem anderen Nicht-Atomwaffenstaat bekannt?

Ja. Tokay Mura (Japan) und Mol (Belgien).

31. Für welche Zeiträume ist eine weitere Subventionierung der Alkem durch die Bundesregierung in welcher Höhe vorgesehen, wie hoch ist der prozentuale Anteil und der absolute Betrag, der bis Ende 1985 der Alkem aus öffentlichen Geldern zugeführt wurde, und womit wird diese Subvention seitens der Bundesregierung im einzelnen begründet?

Eine Subventionierung der ALKEM durch die Bundesregierung hat nicht stattgefunden und ist auch nicht vorgesehen.

Für einzelne, eindeutig festgelegte und umschriebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Plutoniumverarbeitung hat ALKEM von 1966 bis Ende 1985 Zuschüsse des Bundesministeriums für Forschung und Technologie zwischen 50 und 100 % in Höhe von insgesamt 300 Millionen DM erhalten. Zweck der Förderung ist, die Plutoniumrückführung technisch vollständig zu beherrschen, und zwar für Brut- wie auch für Leichtwasserreaktoren im Rahmen einer ordnungsmäßigen Entsorgung der Kernkraftwerke und einer optimalen Urannutzung.

32. Welche „Risiken“ wurden bisher im einzelnen aus dem Posten RBV 5 691 I/8 („Beteiligung des Bundes an der Abdeckung der von Alkem betriebenen weiteren Entwicklung der Verarbeitung von Plutonium entstehenden Risiken“) durch das Bundesforschungsministerium übernommen?
33. Womit begründet die Bundesregierung die 100 %ige Übernahme des in Frage 32 genannten Postens in Höhe von 24,5 Mio. DM mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 1991, und mit welchen zukünftigen Risiken rechnet die Bundesregierung hinsichtlich Alkem?

Der Bund hat im Jahre 1976 mit der ALKEM einen Risikobeteiligungsvertrag abgeschlossen, mit dem wirtschaftliche Risiken in den Jahren 1975 bis 1980, die bei der weiteren Entwicklung und Verarbeitung sowie Handhabung von Plutonium entstehen, gemeinsam getragen werden.

Die Beteiligung des Bundes ist – wobei zunächst nur eine Forderung gegenüber dem Bund besteht – auf maximal 24,5 Millionen DM begrenzt. Bestehende Forderungen werden mit Überschüssen der ALKEM in den Jahren 1981 bis 1990 verrechnet. Nach den derzeitigen Ergebnisplanungen der ALKEM ist mit einem Ausgleich der Forderungen gegenüber dem Bund bis zum Zeitpunkt der möglichen Fälligkeit im Jahre 1991 zu rechnen.

34. Ist es zutreffend, daß die Hanauer Atombetriebe aufgrund der Übergangsvorschrift des Artikels 2 Satz 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 15. Juli 1975 (Drittes Änderungsgesetz, BGBl. I S. 1885) allein die ihr zum damaligen Zeitpunkt nach § 9 AtG genehmigte „bisherige Tätigkeit“ bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Ende 1975 gestellten Anträge nach § 7 Atomgesetz fortführen dürfen?
35. Ist es zutreffend, daß sich demnach der dem Betreiber gewährte vorläufige Bestandsschutz ausschließlich auf die von der Genehmigung nach § 9 AtG umfaßten Tätigkeiten erstreckt?

Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885), das am 1. Oktober 1975 in Kraft getreten ist, lautet:

„Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 9 des Atomgesetzes erteilten Genehmigungen für den Betrieb von Brennelementfabriken gelten als Genehmigungen nach § 7 des Atomgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1977 fort, sofern die Genehmigungen unbefristet erteilt worden sind. Die befristeten Genehmigungen für den Betrieb einer Brennelementfabrik erlöschen drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, es sei denn, daß der Inhaber der Genehmigung innerhalb dieser Frist einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes gestellt hat. Bei rechtzeitiger Stellung dieses Antrages darf die bisherige Tätigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag nach § 7 des Atomgesetzes fortgeführt werden.“

Die Hanauer Brennelementfabriken waren nach § 9 des Atomgesetzes befristet genehmigt; auf sie sind daher die Sätze 2 und 3 des Artikels 2 anzuwenden.

In der Behördenklärung zur Genehmigungssituation der Hanauer Brennelementfabriken vom 11. Dezember 1985 (siehe Antwort zu Frage 11) hat der Bundesminister des Innern ausgeführt:

„Für genehmigte Brennelementfabriken wurde in der Überleitungsbestimmung des Artikels 2 ein Bestandsschutz eingeräumt. Für Brennelementfabriken mit befristeten Genehmigungen wurde die Fortführung der bisherigen Tätigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen Antrag nach § 7 AtG ermöglicht (Artikel 2 Satz 3).

... Obwohl dem Gesetzgeber der Überleitungsbestimmung des Artikels 2 im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes bekannt war, daß während einer langen Verfahrensdauer zu Anträgen nach § 7 AtG Änderungen der technischen Auslegung oder des Betriebs der Brennelementfabriken notwendig werden können, ist in Artikel 2 Sätze 2 und 3 hinsichtlich der Berechtigung zur Fortführung der bisherigen Tätigkeit in einer nach § 9 AtG befristet genehmigten Brennelementfabrik nicht ausdrücklich eine Regelung enthalten, auf welcher Rechtsgrundlage Änderungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag nach § 7 AtG zu behandeln sind. Andererseits kann der mit der gesetzlichen Regelung des Jahres 1975 für die bestehenden Brennelementfabriken eingeräumte Bestandsschutz sinnvoll nur gewährt werden, wenn bei den bestehenden Einrichtungen – unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit – auch vor der rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag nach § 7 AtG Änderungen nicht ausgeschlossen sind. Auch bei Kernkraftwerken sind Änderungen nach Inbetriebnahme ständige Praxis. ... Im Rahmen des vom Dritten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes gewährten Bestandsschutzes müssen Veränderungen des Betriebs zulässig sein. Soweit die bisherige Tätigkeit noch vorhanden ist, stellt sich die Frage nach der Identität daher nicht.“

36. Presseberichten zufolge soll die Firma Alkem im Rahmen des genannten vorläufigen Bestandsschutzes zahlreiche Um- und Anbauten unternommen haben.

Um wieviel und um welche Änderungen handelt es sich im einzelnen, und zu welchem Zeitpunkt und zu welchem Zweck wurden sie durchgeführt?

37. Gilt für alle der vom Land Hessen gebilligten Betriebsumstellungen bei Alkem seit 1976, daß sie „u. a. das Ergebnis diesbezüglicher Beratungen auf seiten der Behörden und der Beratungsgremien des Bundesministers des Innern“ sind (so der hessische Wirtschaftsminister am 18. März 1984 in Beantwortung einer Kleinen Anfrage der GRÜNEN auf Drucksache 11/625 bezüglich der im Rahmen der „Übergangsgenehmigung“ erfolgten Veränderungen bei der Abfallkonditionierung und Verarbeitung von Plutonium-Nitrat durch Alkem)?

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik hat in einem Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt sowie gegenüber der Staatsanwaltschaft Hanau die Veränderungen, wie aus Anlage 1 ersichtlich, zusammengestellt.

Die Frage 37 unterstellt „Betriebsumstellungen“, wo es sich in Wirklichkeit um die „Fortführung der bisherigen Tätigkeit“ handelte. „Betriebsumstellungen“ hat es bei der ALKEM nicht gegeben. Die in Frage 37 zitierte Darstellung des hessischen Wirtschaftsministers kann die Bundesregierung bestätigen. Der Bundesminister des Innern und die Reaktorsicherheitskommission (RSK) beurteilen in Übereinstimmung mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik die in Anlage 1 aufgeführten Veränderungen als sicherheitstechnisch unbedenklich und zulässig.

38. Ist es zutreffend, daß die „bisherige Tätigkeit“ der Firma Alkem aus dem Jahre 1975 erheblich abweicht von der Tätigkeit derselben Firma im Jahre 1986?

Hierzu hat der Bundesminister des Innern in der Behördenerklärung zur Genehmigungssituation der Hanauer Brennelementfabriken vom 11. Dezember 1985 (siehe Antwort zu Frage 11) ausgeführt:

„Veränderungen der Betriebe seit 1975

Gelegentlich wird die Frage aufgeworfen, inwieweit die Hanauer Brennelementfabriken in ihrer heutigen Gestalt noch mit derjenigen im Jahre 1975 identisch sind. Zur Beurteilung ist zunächst auf die Überleitungsbestimmung zurückzugreifen, die vorsieht, daß die „bisherige Tätigkeit“ fortgeführt werden darf (Artikel 2 Satz 3). Es ist jedoch nicht bestimmt, daß die betrieblichen Verfahren unverändert bleiben müssen.

Im Rahmen des vom Dritten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes gewährten Bestandsschutzes müssen Veränderungen des Betriebs zulässig sein. Soweit die bisherige Tätigkeit noch vorhanden ist, stellt sich die Frage nach der Identität daher nicht. Eine Umgestaltung der bisherigen Tätigkeiten, die sich im einzelnen aus Bescheiden zur Genehmigung nach § 9 AtG ergeben, ist

dem Bundesminister des Innern nicht bekannt. Auch der HMWT als zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde hat bei seinen Vorabzustimmungen stets Wert darauf gelegt, festzustellen, daß die bisherige Tätigkeit unverändert blieb.

Der Bestandsschutz im Rahmen des Artikels 2 bezieht sich auf die Fortführung der bisherigen Tätigkeit, die durch die Genehmigung nach § 9 AtG festgelegt ist. Im Hinblick auf die sicherheitsmäßigen Aspekte enthielten die Genehmigungen eine Beschränkung der Plutoniummenge, die insgesamt zu keinem Zeitpunkt überschritten werden durfte. Diese Menge und damit der so definierte Betrieb sind nicht verändert worden. Ein häufigerer Umschlag dieser Menge ist – unbeschadet durchzuführender sicherheitstechnischer Prüfungen im Einzelfall – für die Art der Tätigkeit des garantierten Betriebs ohne Bedeutung.“

39. In einem nach der Teilstillegung der RBU durch das hessische Wirtschaftsministerium an die Öffentlichkeit gelangten „Sprechzettel zur Kabinettsitzung“ vom Mai 1985 heißt es bezüglich der Reaktor-Brennelemente Union (RBU): „Dringende Kabinettsfassung ist vor folgendem Hintergrund geboten: (...) Im Gegensatz zur Teiluntersagung hinsichtlich der Assemblierung, deren rechtliche Begründung jedenfalls nicht völlig von der Hand zu weisen ist, könnte der BMI eine Stillegung der RBU insgesamt nicht hinnehmen, da deren rechtliche Begründung an den Haaren herbeigezogen wäre (angebliche Unzuverlässigkeit des Betreibers bzw. Antragstellers; angebliche Modifikation des Genehmigungsantrags vom 12. Dezember 1975 mit der Folge des Wegfalls der Genehmigungsgrundlage für den Weiterbetrieb aufgrund der 3. Novelle zum Atomgesetz). Es sollte daher vermieden werden, daß das HMWT sich durch eine schnell getroffene Maßnahme festlegt, vollendete Tatsachen schafft und das BMI eine solche Verfügung dann durch eine bundesaufsichtliche Weisung aufheben müßte. Dies hat auch grundsätzlich den Nachteil, daß bei Nichtbefolgung der Weisung wegen der Klage des betroffenen Antragstellers eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung stattfindet; weicht dabei die verwaltungsgerichtliche Rechtsbeurteilung von der bundesaufsichtlichen Weisung ab, hätte dies erheblich negative Folgewirkungen für die Wahrnehmung der Bundesaufsicht generell.“

Ist es zutreffend, daß hinsichtlich der 1985 erteilten Teilstillegung der RBU durch das Land Hessen „deren rechtliche Begründung jedenfalls nicht völlig von der Hand zu weisen ist“?

Der vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik in der Untersagungsanordnung vom 3. Mai 1985 dargelegte Sachverhalt und die darauf basierende rechtliche Begründung waren vom Bundesminister des Innern zu prüfen. Erst nach eingehender Sachinformation und Rechtsgesprächen hat sich der Bundesminister des Innern entschieden, eine Weisung zur Aufhebung der Untersagungsanordnung zu erteilen.

40. Falls nein, worin bestanden die Fehler der vom hessischen Wirtschaftsminister vorgetragenen Begründung für die Teilstillegung der RBU?

Der Bundesminister des Innern hat eine Weisung gemäß Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes an den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik erteilt, die aufsichtliche Anordnung vom 3. Mai 1985 gegenüber der Reaktor-Brennelement Union aufzuheben, da nach seinen Feststellungen weder ein Teilverzicht noch eine teilweise Begrenzung des Antrags der RBU aus dem Jahre 1975 vorlag und daher die Assemblierung nach der Überleitungsbestimmung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes fortgeführt werden durfte.

41. Ist es zutreffend, daß bei Nichtbefolgung der vom Bundesinnenminister erlassenen Weisung hinsichtlich der Teilstillegung der RBU oder im Falle einer vollständigen Stilllegung der RBU durch das Land Hessen die verwaltungsgerichtliche Überprüfung ein Urteil zu Lasten der Bundesanweisung zur Folge hätte haben können?

„Teilstillegung“ und „Stilllegung“ werden im Rahmen des Atomrechts durch Verwaltungsakte der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde verfügt. Solche belastenden Verwaltungsakte können vom Betroffenen vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden. Weisungen nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes präjudizieren nicht die Sachentscheidung der Verwaltungsgerichte. Die Verwaltungsgerichte haben in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob und wieweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist und der Verwaltungsakt und ein etwaiger Widerspruchsbescheid aufzuheben sind (§ 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

42. Ist es zutreffend, daß der mit hochangereichertem Uran und Plutonium befaßte Produktionsbereich der Firma RBU aus dem – der Öffentlichkeit zugänglichen – Sicherheitsbericht der Firma nach § 7 Atomgesetz herausgenommen wurde, um in der Öffentlichkeit nicht mit dem Umgang mit Plutonium und hochangereichertem Uran in Verbindung gebracht zu werden?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist dies nicht zutreffend.

43. Falls nein, ist der Bundesregierung bekannt, daß es sich bei dieser These um die Position des für die Hanauer Genehmigungsverfahren zuständigen Beamten im hessischen Wirtschaftsministerium handelt?
44. Ist die Bundesregierung bereit, dem am 22. Mai 1985 von dem Vertreter des hessischen Wirtschaftsministeriums geäußerten Verdacht der Abgabe eines unvollständigen Sicherheitsberichts seitens der RBU aus einem Verdunklungsvorsatz nachzugehen und dem Deutschen Bundestag über diesbezügliche Nachforschungen Bericht zu erstatten?

Die Bundesregierung hat vor Erlass der Weisung vom 18. Juli 1985 (siehe Antwort zu Frage 40) den Sachverhalt festgestellt und gewürdigt. Dabei hat sich der geäußerte Verdacht nicht bestätigt. Für weitere Nachforschungen besteht kein Anlaß.

45. Wann und für welche Menge wurde der RBU der Umgang mit hochangereichertem Uran und mit Plutonium genehmigt?

Die für RBU gültige Genehmigung nach § 9 des Atomgesetzes datiert vom 30. Dezember 1974. Genehmigt wurden für die Verarbeitung und die damit verbundene Lagerung Mengen von Plutonium und hochangereichertem Uran wie folgt:

- 40 kg Pu als $\text{PuO}_2\text{-UO}_2$ Mischoxid in Brennstäben dicht verschweißt, jedoch höchstens die Brennstäbe für zwei Brennelemente,
- 160 kg angereichertes Uran als UO_2 mit einer Anreicherung an Uran-235 größer als 20 Gew.-%, entsprechend höchstens 40 kg Uran-235, jedoch nicht mehr als 2 mal 5 effektive kg (effektive kg = kg multipliziert mit dem Quadrat der Anreicherung; 20 % = 0,20).

46. Mit wieviel kg Plutonium und wieviel kg hochangereichertem Uran hat die RBU seither

- a) außerhalb des Betriebsgebäudes der Alkem,
- b) innerhalb desselben

hantiert?

Seit Erteilung der Genehmigung wurde mit hochangereichertem Uran und Plutonium innerhalb der genehmigten Menge bis zum Jahr 1979 im Betriebsgebäude der RBU und seither nur noch innerhalb der ALKEM-Gebäude umgegangen. Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 63 und 64 verwiesen.

47. Was hat das Bundesinnenministerium als zuständige Aufsichtsbehörde seit spätestens 1979 daran gehindert, die weitere Verarbeitung von Plutonium durch die Firmen Alkem und RBU so lange zu untersagen, bis das nach dem Atomgesetz seit 1976 erforderliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zum Abschluß gelangt und eine neue bzw. erneuerte Anlage betriebsbereit war?

Artikel 2 Satz 2 und 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (siehe Antwort zu den Fragen 34 und 35) sowie der Umstand, daß die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 17 Abs. 5 des Atomgesetzes nicht vorlagen.

48. Ist nach Auffassung der Bundesregierung aus energiepolitischen Gründen die fortlaufende Verlängerung der provisorischen „Übergangsgenehmigung“ für Alkem auf nunmehr elf Jahre mit energiepolitischen Aspekten begründbar, wenn ja, um welche Gründe handelt es sich im einzelnen?

Die Frage unterstellt, der Betrieb der ALKEM würde aus energiepolitischen Gründen in rechtswidriger Weise seit Jahren geduldet. Dies trifft nicht zu. Richtig ist folgendes:

Artikel 2 Satz 2 und 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes berechtigt die ALKEM zur Fortführung ihrer bisherigen Tätigkeit aufgrund einer nach § 9 des Atomgesetzes erteilten Genehmigung. Eine fortlaufende Verlängerung der provisorischen „Übergangsgenehmigung für ALKEM“ liegt daher nicht vor.

Aus energiepolitischer Sicht ist darauf hinzuweisen, daß ALKEM in zunehmendem Maße zur Kernbrennstoffversorgung deutscher Kernkraftwerke beitragen soll.

49. Teilt die Bundesregierung die Theorie des RBU- und Alkem-Geschäftsführers und Bundestagsabgeordneten Dr. Warrikoff von der „Schicksalsgemeinschaft“ der Hanauer Atombetriebe?

Der Begriff der „Schicksalsgemeinschaft“ ist nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Untersagungsverfügung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 3. Mai 1985 gegenüber der RBU zur Assemblierung von Brennstäben im Raum 13 der ALKEM gebraucht worden. In der Tat besteht hinsichtlich Raum 13 eine enge Verknüpfung zwischen den Tätigkeiten der Firmen RBU und ALKEM.

IV. Staatliche geheime Verwahrung von Plutonium in Hanau

50. Warum werden Angaben über Art und Menge der im Plutoniumbunker Hanau lagernden bundeseigenen Kernbrennstoffe unter Geheimhaltung gestellt, obwohl
- a) die im selben Bunker lagernden Spaltstoffe der Firma Alkem der Geheimhaltung nicht mehr unterliegen,
 - b) eine Geheimhaltungsklausel aus Gründen der Sicherheit gegen Störmaßnahmen Dritter nach dem Atomgesetz nicht vorgesehen ist?

Die der Firma ALKEM genehmigten Mengen sind bekannt. Aus Sicherheitsgründen werden aber auch für die ALKEM keine detaillierten Angaben über den aktuellen Lagerbestand gemacht.

51. Was hat die Bundesregierung davon abgehalten, auch hinsichtlich der staatlichen Verwahrung von potentiell waffenfähigen Spaltstoffen ein öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen?

Nach Maßgabe des § 5 des Atomgesetzes sind Kernbrennstoffe staatlich zu verwahren. Diese Bestimmung sieht ein atomrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung hierfür nicht vor.

52. Welches ist die maximale Aufnahmekapazität des für die staatliche Verwahrung vorgesehenen Teils des Plutoniumbunkers in Hanau?

Aus Sicherheitsgründen wird hierzu keine Auskunft erteilt.

53. Für welche Kernbrennstoffe ist eine staatliche Bundesverwahrung vorgesehen, welche Art von Kernbrennstoffen befinden sich derzeit in staatlicher Verwahrung?

Die staatliche Verwahrung nach § 5 des Atomgesetzes betrifft alle Kernbrennstoffe im Sinne des Atomgesetzes mit Ausnahme der in radioaktiven Abfällen enthaltenen.

Die staatliche Verwahrung ist für die Kernbrennstoffe Uran (Uran der natürlichen Isotopenzusammensetzung und angereichertes Uran) und Plutonium vorgesehen und wird für diese Kernbrennstoffe durchgeführt. Die Kernbrennstoffe können insbesondere in Form von Nitrat, Oxid, Mischoxid sowie in Form von Brennstäben und Brennelementen vorliegen.

54. Wann und aus welchem Grund wurde seitens der Bundesregierung der Beschluß gefaßt, Kernbrennstoffe in Hanau in staatliche Verwahrung zu nehmen und somit deren Lagerung einer Genehmigungspflicht nach § 7 Atomgesetz zu entziehen?

Die Entscheidung für die staatliche Verwahrung wurde im Jahre 1979 getroffen.

Wie in der Sondersitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 20. Februar 1986 von der Bundesregierung ausführlich dargelegt, wurde die staatliche Verwahrung im Falle Hanau als die zweckmäßigere Lösung im Sinne des Atomgesetzes angesehen.

55. Gibt es in der Bundesrepublik Deutschland weitere Lagerstätten für Kernbrennstoffe in staatlicher Verwahrung?

Nein.

56. Hat die Bundesregierung die Gesamtheit oder Teile des in staatlicher Verwahrung befindlichen Plutoniums käuflich erworben?

57. Wenn nein, wie sonst ist es in den Besitz der Bundesregierung gelangt, wenn ja, aus welchem Grund, für welche Zwecke der Weiterverwendung und von welchen Anbietern hat die Bundesregierung Plutonium bzw. andere Kernbrennstoffe erworben?

Die Bundesregierung hat das in staatlicher Verwahrung befindliche Plutonium nicht gekauft. Nach § 5 des Atomgesetzes sind Kernbrennstoffe staatlich zu verwahren und an die Verwahrbehörde abzuliefern, wenn der Nutzungsberechtigte oder sonstige Besitzer keine Genehmigung zu den in § 5 Abs. 2 des Atomgesetzes genannten Zwecken besitzt.

Dementsprechend ist Plutonium an die staatliche Verwahrung abgeliefert worden.

58. Sind Informationen zutreffend, wonach der Bereich der bundeseigenen Plutoniumlagerstätte im Hanauer Bunker vom Bunkerbereich für die Plutoniumbestände der Alkem allein durch eine Bodenmarkierung getrennt ist?
59. Falls nein, durch welche baulichen oder sonstigen Vorkehrungen ist eine Trennung dieser Bereiche gewährleistet?

Die in staatlicher Verwahrung gelagerten Großkomponenten (Brennstäbe in Form von Köchern, Nitrat, Brennelemente) können wegen der Raumhöhe und Deckenlast nur in einer Halle des Bunkers gelagert werden, die die ALKEM ebenfalls nutzt. Dieser abgeschlossene Bereich ist so verriegelt, daß er nur gleichzeitig von der für die staatliche Verwahrung zuständigen Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) und der ALKEM betreten werden kann. Die Spaltstoffpositionen der PTB sind durch Bodenmarkierungen, Sperrpfosten und technische Sicherungsmaßnahmen abgetrennt. Das Material ist durch Siegel und andere physikalische Systeme der internationalen Kontrollbehörden gesichert.

Der übrige Teil der staatlich verwahrten Kernbrennstoffe befindet sich in einem weiteren abgeschlossenen Raum.

60. Gibt es ein Kontrollabkommen zwischen der Internationalen Atomenergieagentur und der Bundesregierung bzw. der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bezüglich der Kernbrennstoffe in staatlicher Verwahrung, falls ja, wann wurde dieses Abkommen unterzeichnet, und was sieht es vor?

Unabhängig von staatlicher Verwahrung unterliegt alles Kernmaterial in der Bundesrepublik Deutschland Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen von EURATOM und der IAEA gemäß EURATOM-Vertrag (1957) und dem Vertrag zur Nichtverbreitung von Kernwaffen (1969 unterzeichnet, 1975 ratifiziert).

V. Fragen zur „Schicksalsgemeinschaft“ der Hanauer
Atombetriebe

61. Ist es zutreffend, daß 1985 in wenigstens einem Fall in der Firma Alkem die zur Verarbeitung zugelassene Menge an Plutonium überschritten wurde?
62. Ist es zutreffend, daß seitens der Firma Alkem in mindestens einem Fall 1985 eine Plutonium-Mengenüberschreitung durch Fälschung der Buchungsunterlagen vertuscht werden sollte?

Es lag keine Mengenüberschreitung vor.

Eine nach Auffassung eines ALKEM-Mitarbeiters kurzfristige Mengenüberschreitung sollte durch eine von ihm eigenmächtig vorgenommene Manipulation an Unterlagen (Änderung des Liefertermins für eine vermeintlich überschießende Menge um einige Tage) unbemerkt bleiben.

63. Hat die Bundesregierung Kenntnis erhalten von Informationen, denen zufolge auch die Firma RBU mehrfach die genehmigte Umgangsmenge für plutoniumhaltige Brennstäbe überschritten hat, und welches ist diesbezüglich der Kenntnisstand der Bundesregierung?
64. Ist die Bundesregierung derartigen Informationen nachgegangen, beabsichtigt sie, derartigen Informationen nachzugehen, und ist sie bereit, hierüber Auskunft zu erteilen?

Die Bundesregierung ist vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik informiert worden, daß im Jahre 1984 fünfmal kurzfristig mehr Brennstäbe für Leichtwasserreaktoren gleichzeitig gehandhabt wurden, als 40 kg Plutonium entsprechen (gleichzeitig gehandhabte Menge = Max. 43,7 kg). Dies beruhte auf einem Versehen des mit der Einhaltung der in der atomrechtlichen Genehmigung festgelegten Umgangsmenge beauftragten Mitarbeiters der RBU. Sicherheitstechnisch relevante Grenzwerte waren hiervon nicht berührt. Bei der RBU wurden organisatorische Maßnahmen veranlaßt, um die Wiederholung eines solchen Vorfalles auszuschließen. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, darüber hinaus Auskunft zu erteilen.

65. Sind der Bundesregierung weitere Fälle von Mengenüberschreitungen oder Mengenbilanzverfälschungen bekannt?
66. Falls ja, um welche Fälle handelt es sich im einzelnen, falls nein, wie ist sichergestellt, daß sie oder die Öffentlichkeit hiervon erfährt?

Der hessischen Aufsichtsbehörde und der Bundesregierung sind keine weiteren Fälle von Mengenüberschreitungen oder Mengenbilanzverfälschungen bekannt.

§ 78 der Strahlenschutzverordnung verpflichtet beim Umgang mit radioaktiven Stoffen zur Anzeige des Verbleibs der radioaktiven Stoffe.

67. Im Fall der Bestätigung der Fragen 61, 62 oder 63, wie bewertet die Bundesregierung derartige Vorkommnisse hinsichtlich der atomgesetzlich verlangten Zuverlässigkeit der Betreiber?

Auf die Antworten zu den Fragen 62, 63 und 64 wird verwiesen.

68. Auf wessen Initiative bzw. aufgrund welcher Vorkommnisse wurden die genannten Fälle von Mengenüberschreitungen und Bilanzverfälschungen den Behörden bzw. der Öffentlichkeit bekannt?

Im Falle ALKEM lag keine Mengenüberschreitung vor. Die PTB hat die Manipulation der Unterlagen bei einem Routinevergleich der Unterlagen der ALKEM mit denen der staatlichen Verwahrung entdeckt. Die ALKEM hat den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik hierüber informiert.

Die Mengenüberschreitung bei RBU wurde dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik von der RBU unverzüglich gemeldet.

69. In welchen Fällen hat es sich bei den unerlaubten Mengenüberschreitungen um „signifikante“ Mengen im Sinne der internationalen Kontrollabkommen gehandelt?
70. Wurden die für Sicherheitskontrollen zuständigen Organe der Internationalen Atomenergieagentur und der EURATOM von der Bundesregierung über die genannten Vorfälle informiert?
71. Falls ja, welche Schlußfolgerungen bzw. Konsequenzen wurden seitens der genannten Gremien gezogen oder ins Auge gefaßt, falls nein, beabsichtigt die Bundesregierung, die genannten Gremien umfassend zu informieren?

Die internationalen Kontrollabkommen bezwecken nicht, die Einhaltung der staatlich genehmigten Umgangsmengen sicherzustellen. Dies ist allein Aufgabe der staatlichen Aufsichtsbehörden.

Der Verbleib allen Materials bei ALKEM und RBU war für EURATOM und IAEO zu jedem Zeitpunkt nachvollziehbar. Seitens dieser Behörden hat es deshalb keine Beanstandungen gegeben.

Von einer Information durch die Bundesregierung konnte abgesehen werden, da die Vorfälle nicht einschlägig im Sinne der internationalen Kontrollabkommen waren.

72. Ist die Mitteilung des Herausgebers der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“, F. U. Fack, zutreffend, wonach „auch hohe Militärs beider Weltmächte“ die Atomanlagen in Hanau besucht haben (FAZ

vom 6. März 1985), falls ja, aus welchem Anlaß und zu welchem Zeitpunkt ist dies geschehen?

Der Bundesregierung ist nur folgendes bekannt:

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 7 Abs. 4 AtG im Genehmigungsverfahren für RBU Werk 1 war auch der hessische Finanzminister zu beteiligen. Dieser hat u. a. auch die Interessen der amerikanischen Streitkräfte als Nachbar der Hanauer Nuklearbetriebe zu vertreten. Somit war er verpflichtet, von der Standortkommandantur eine Stellungnahme zu dem Vorhaben einzuholen. Im Verlaufe dieser Beteiligung äußerte der damals neu berufene Standortkommandant den Wunsch, mit einigen Mitarbeitern die Anlage der RBU zu besichtigen. Dieser Besuch kam im Frühjahr 1985 zustande, ein Vertreter des HMWT war anwesend.

VI. Fragen im Zusammenhang mit dem „Nuklearrat“ der Bundesregierung

In einem Beitrag des einflußreichen Publizisten Robert Held vom 28. Juni 1977 ist die Rede von einem „Nuklearrat“ der Bundesregierung, der grundsätzlich in größter Diskretion tagt. Es bestehe „hinter dem Gerangel der deutschen Innenpolitik ein weitgehender nationaler Konsens über bestimmte nuklearindustrielle Ziele, zu denen sich Regierungsparteien und Opposition, Gewerkschafter, Gelehrte, Techniker, Industrielle und Bankenvorstände in seltener Eintracht bekennen. Dieses Phänomen mag zwar, weil nicht transparent, demokratisch nicht ganz geheuer sein. Aber es ist gewissermaßen diskrete Demokratie durch Delegation“. Eine jede Regierung benötige im Bereich der nuklearen Entwicklungen „um Mut zu fassen, eben jene überparteiliche Übereinstimmung im Hintergrund, jenen Rückhalt bei Wissenden und Unterrichteten“ (FAZ, 28. Juni 1977).

73. Existiert der hier erwähnte Nuklearrat auch heute noch vollständig oder in Rudimenten, falls nein, welche Gründe haben zu seiner Auflösung geführt, falls ja, was ist seine Funktion, wer gehört ihm an?

Der „Rat für die friedliche Nutzung der Kernenergie“ („Nuklearrat“) wurde am 16. Februar 1977 von der damaligen Bundesregierung eingesetzt. Laut Einsetzungsbeschluß war es seine Aufgabe, die Bundesregierung in Fragen der nationalen und internationalen Kernenergiepolitik zu beraten. Dem Nuklearrat gehörten Vertreter der maßgebenden politischen Kräfte und gesellschaftlichen Gruppen an. Er trat zuletzt am 13. November 1979 zusammen.

Inzwischen ist die Kernenergie zu einem maßgeblichen Träger unserer Energieversorgung geworden. Die Bundesregierung hat bislang keine Notwendigkeit mehr gesehen, den Nuklearrat einzuberufen.

74. Hat sich der besagte „Nuklearrat“ der Bundesregierung zu irgendeinem Zeitpunkt mit der Frage der Hanauer Atombetriebe befaßt, falls ja, aus welchem Grund und mit welchem Ergebnis?

Nein.

Anlage

(zur Antwort auf Frage 36)

*Zusammenstellung der nach Inkrafttreten (am 1. Oktober 1975) der 3. Novelle zum AtG
erfolgten Änderungen der Anlage oder des Betriebes der Fa. ALKEM
gegenüber der Genehmigung nach § 9 AtG
(Stand: 15. April 1986)*

Datum des Verwaltungsaktes	Inhalt	Erläuterung
5. Dezember 1975	Innenausbau des Spaltstofflagers	Sicherung
11. Februar 1976	2. Presse in der Pulververarbeitung in Caisson 7	Strahlenschutz, Fortführung der bisherigen Tätigkeit
5. April 1976	Sicherungsmaßnahmen	
26. Mai 1976	Sicherungsmaßnahmen	
20. Juli 1976	Sicherungsmaßnahmen	
9. September 1976	Sicherungsmaßnahmen Änderung der Pu/Am-Trennanlage in Caisson 1 A:	Strahlenschutz, Fortführung der bisherigen Tätigkeit
24. Juni 1977	1. Schritt	
16. September 1977	2. Schritt	
5. Dezember 1977	Doppelaggregate und Mengengrenzungen der Spaltstoffpositionen innerhalb der bestehenden Caissons	Strahlenschutz, Fortführung der bisherigen Tätigkeit
10. August 1977	Sicherungsmaßnahme	
2. September 1977	Sicherungsmaßnahme	
11. Juli 1978	Sicherungsmaßnahme	
30. November 1978	Sicherungsmaßnahme	
22. Mai 1979	Sicherungsmaßnahme	
6. März 1979	Sicherungsmaßnahme	
24. März 1980	Änderung der Dekontaminationseinrichtung in Caisson 9	Strahlenschutz, Fortführung der bisherigen Tätigkeit
28. Oktober 1980	Vorläufige Inbetriebnahme des gegen Einwirkungen von außen (EVA) geschützten Spaltstofflagers (sog. Plutonium-Bunker)	Inbetriebnahme des gemäß nachträglichlicher Auflage vom 9. September 1975 errichteten EVA-geschützten Spaltstofflagers, Sicherheit und Sicherung, Fortführung der bisherigen Tätigkeit
12. Dezember 1980	Austausch und Betrieb des Pumpenhandschuhkastens in Caisson 1 A	Fortführung der bisherigen Tätigkeit
6. September 1982	Erhöhung der innerbetrieblichen Spaltstofftransporteinheiten von 2,6 auf 3,5 kg PuO ₂ -Pulver in die Position in Caisson 2	Strahlenschutz, Fortführung der bisherigen Tätigkeit
20. Dezember 1982	Lagerung von Brennstäben mit hoher Spaltstoffanreicherung auf einer Position im EVA-geschützten Spaltstofflager	Fortführung der bisherigen Tätigkeit
20. Dezember 1982	Änderung des Systems Füllen und Schweißen in Caisson 4	Fortführung der bisherigen Tätigkeit

Datum des Verwaltungsaktes	Inhalt	Erläuterung
31. Januar 1983	Konversion nach dem AUPuC-Verfahren in Caisson 1 A	Strahlenschutz, Entsorgung, Fortführung der bisherigen Tätigkeit
29. April 1983	Versuchsprogramme zur Herstellung von thermischem Brennstoff in den bestehenden Caissons der Fertigungslinie I	Fortführung der bisherigen Tätigkeit
29. April 1983	Erhöhung des Spaltstoffanteils auf 45 % in den Caissons der Fertigungslinie II	Fortführung der bisherigen Tätigkeit
2. Mai 1983	Erhöhung der Spaltstoffmenge in den Chemieversuchs- und Analyseeinrichtungen in Caisson 5	Verbesserung der Spaltstoffflußkontrolle, Fortführung der bisherigen Tätigkeit
	Verlegung von Chemieanlagen in das EVA-geschützte Spaltstofflager:	Verbesserung der Sicherheit und Sicherung, Fortführung der bisherigen Tätigkeit
17. August 1983	1. Teilschritt (Infrastruktur)	
23. August 1983	2. Teilschritt (Umlagerung der Abfallfässer)	
12. Dezember 1983	3. Teilschritt (Verlegung von Cd-Bleichen)	
9. April 1984	4. Teilschritt (Infrastruktur)	
9. April 1984	5. Teilschritt (Arbeitsbühne)	
	Brandschutznachrüstung:	Verbesserung des Brandschutzes, Fortführung der bisherigen Tätigkeit
19. August 1983	1. Teilschritt (Austausch von Brandschutzklappen)	
8. Februar 1984	2. Teilschritt (Montage der Brandschutzverglasung)	
8. Februar 1984	3. Teilschritt (Ummantelung der Lüftungskanäle)	
11. Mai 1984	4. Teilschritt (Montage der Halonlöschanlage)	
9. April 1984	Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage in Caisson 6	Endlagerfähigkeit der Abfallgebinde, Strahlenschutz, Fortführung der bisherigen Tätigkeit